



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Udo Schmidt
Justus-von-Liebig-Str. 1
01612 Nünchritz

Berlin, 26. November 2018
Bezug: Ihre Eingabe vom
5. Februar 2016; Pet 2-18-18-274-
029697
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
22. November 2018 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/5568), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt

Pet 2-18-18-274-029697

01612 Nünchritz

Wasserwirtschaft (Umweltschutz)

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein effizienterer Hochwasserschutz gefordert.

Zur Begründung der Eingabe führt der Petent, Vorsitzender einer Bürgerinitiative, vor dem Hintergrund der aus den Hochwassern der Elbe in den Jahren 2002, 2006 und 2013 gemachten Erfahrungen insbesondere an, infolge des Aufwuchses von Wiesen, zunehmender Verbuschung, Bewaldung usw. seien die Auswirkungen des Hochwassers im Jahre 2013 ähnlich wie die im Jahre 2002 gewesen, obwohl die Wassermenge deutlich geringer gewesen sei (Dresden: 2002, ca. 4.300 m³/s, 2013 ca. 3.900 m³/s). Daher seien die Verantwortlichkeiten für das Gebiet zwischen dem Flussufer und den Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Mauern) sowie Hochufern für die Bundeswasserstraßen eindeutig zu regeln und die Verantwortlichkeiten durchzusetzen. Derzeitig sei z. B. der Bund für das sogenannte Fiskusland als Eigentümer zuständig, kümmere sich aber nicht um Sauberhaltung, Mahd usw. Für den Hochwasserschutz seien die Länder zuständig. Erfülle der Bund jedoch nicht seine Aufgaben, müsse er diese einschließlich ausreichender finanzieller Mittel an die Länder abgeben. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sei entsprechend anzupassen. Überdies sei das WHG für die Flussvorlandpflege aller Fließgewässer erster Ordnung konsequent anzuwenden. Nach Abbagern, Entbuschen usw. (Wiederherstellung des Zustandes wie vor 30 bis 50 Jahren) dürften kein Wildwuchs, keine Anpflanzungen, keine Veränderungen jeglicher Art im Flussvorland zugelassen werden. Vielmehr sei das Vorland zu pflegen, Grasmahd sei zu veranlassen und das Mähgut zu entfernen. Die Nutzung in Biogasanlagen sei zu prüfen und zu fördern. Entsprechende Regelungen seien zu erlassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.



noch Pet 2-18-18-274-029697

Der Petent hatte eine ähnlich lautende Petition im Dezember 2015 beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages eingelegt. Der Beschluss vom 2. Februar 2017 ist in der Petitionsakte enthalten.

Die Petition ist auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Sie wurde durch insgesamt 429 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 6 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Petenten die Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz bzw. die Gewässerunterhaltung im Grundgesetz und im einfachen Recht klar geregelt sind (Artikel 70 ff. Grundgesetz (GG), §§ 40 ff. WHG, §§ 7 ff. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). Nach Artikel 83 GG führen die Länder die Gesetze als eigene Angelegenheit aus, das heißt, das WHG wird durch die Länder vollzogen. Dies gilt auch für die Bundeswasserstraßen. Der Ausschuss betont, dass die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) für den Ausbau und die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege hoheitlich zuständig ist. Daneben obliegt ihr als Eigentümerin die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht. Im Rahmen dieser Aufgaben berücksichtigt sie eventuelle Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Insbesondere sind Unterhaltungs- sowie Neu- und Ausbautvorhaben, die die WSV hoheitlich auf der Grundlage des WaStrG vornimmt, so durchzuführen, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden. Die WSV führt aber keine Maßnahmen durch, deren alleiniger Zweck der Hochwasserschutz ist; sie erstellt keine Hochwasserschutzkonzepte. Der Ausschuss unterstreicht, dass dies nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern alleinige Aufgabe der Bundesländer ist.

Der Petitionsausschuss führt weiter an, dass unabhängig vom Unterhaltungspflichtigen eines Gewässers bei Unterhaltungsmaßnahmen die Belange des WHG zu berücksichtigen sind. Neben dem WHG existieren jedoch noch weitere gesetzliche Regelungen, die beachtet werden müssen. Dazu zählt insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Wenn wie hier im vorliegenden Fall ein Fauna-Flora-Habitat (FFH-Gebiet) betroffen ist, sind die Vorschriften der §§ 31 ff.



noch Pet 2-18-18-274-029697

BNatSchG zu beachten und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem BNatSchG sind einzuhalten.

Aus Sicht des Petitionsausschusses erscheinen weitergehende Regelungen der Verantwortlichkeiten für den Hochwasserschutz - so wie vom Petenten angeregt - als nicht erforderlich. Die für die verschiedenen Belange zuständigen Behörden haben sich vielmehr abzustimmen. So ist nach § 7 Abs. 4 i. V. m. den Absätzen 2 und 3 WHG bei der Koordinierung der flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung das Einvernehmen der WSV einzuholen. Nach § 4 WaStrG sind bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG bedürfen die Feststellung von Plänen, Genehmigungen und vorläufigen Anordnungen des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt. Schließlich ist zu Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege das Benehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Finanzierung dem jeweiligen Haushalt (Bund/Land) obliegt. Für die Länder besteht durch die „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)“ die Möglichkeit, für Hochwasserschutzmaßnahmen eine Förderung durch den Bund in Anspruch zu nehmen. Zusätzlich hat der Bund gemeinsam mit den Ländern das Nationale Hochwasserschutzprogramm erarbeitet, in dem prioritäre, überregional wirksame Maßnahmen enthalten sind. Für Maßnahmen in diesem Programm, welche den Flüssen mehr Raum geben, werden durch den Bund über einen Sonderrahmenplan zur GAK zusätzliche Fördermittel bereitgestellt. Aufgrund weiterer Fördermöglichkeiten, z. B. durch EU-Mittel, ist eine Beurteilung der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen vor Ort in der Regel einzelfallabhängig.

Die auch in der Eingabe beschriebenen Ortslagen Nünchritz, Zeithain, Promnitz als Ortsteil von Zeithain und Riesa befinden sich bei Elbe-km 100-110. Die Elbestrecke liegt im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) Dresden. Dem Petenten ist insoweit zuzustimmen, dass die Region von den Hochwasserereignissen 2002, 2006 und 2013 stark betroffen war. Der vom Petenten erwähnte „Wald“ von Riesa (Elbe-km 107,2-109) befindet sich größtenteils auf Flurstücken im Eigentum der WSV. Da der Bewuchs bei höheren Wasserständen wegen seiner verengenden Wirkung auf den Abflussquerschnitt unter anderem zu einer Zunahme der Fließge-



noch Pet 2-18-18-274-029697

schwindigkeit und der Schleppspannung im Flussbett und damit zur Solerosion bzw. zu Auskolkungen führt sowie eine Sichtbehinderung für die Schifffahrt nach sich zieht, plante das WSA Dresden nach dem Hochwasser 2002 den Bewuchs zu entfernen. Eine vollständige Entfernung ohne eine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung lehnte die zuständige Naturschutzbehörde nach Kenntnis des Petitionsausschusses unter Verweis auf das bestehende FFH-Gebiet und die Einordnung des „Waldes“ als Lebensraumtyp 91 E0* ab. Im Benehmen mit der Naturschutzbehörde werden seit 2008 fortlaufend Auslichtungen in diesem Bereich durchgeführt und die Sichtschneise zu Schifffahrt- und Vermessungszeichen freigehalten. Parallel wurden einzelne Flächen zwischen Nünchritz und Riesa zur Beweidung mit Schafen an eine Schäferei verpachtet. Der Ausschuss ergänzt, dass nach dem Hochwasser 2013 die Landestalsperrenverwaltung (LTV) Sachsen ein 2D-HochwassermodeLL für den Abschnitt Diesbar-Strehla beauftragt hat.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass darüber hinaus nach seiner Kenntnis verschiedene Vorhaben durch das Land Sachsen vorbereitet bzw. umgesetzt werden, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beitragen sollen. An den entsprechenden Verwaltungsverfahren bzw. Vorabstimmungen wird das WSA Dresden beteiligt. Dazu gehören beispielsweise Ertüchtigung/Erhöhung der Hochwasserschutzlinie Nünchritz/Riesa, Elbe-km 100,60-108,40, - wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren der Landesdirektion Sachsen, Träger des Vorhabens: LTV Sachsen; und wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Ertüchtigung/Erhöhung sowie Gewährleistung des Hochwasserschutzes im Bereich Deich Kirchstraße/Hafen bis einschließlich Kläranlage Riesa, Umsetzung der Hochwasserschutzkonzeption-Maßnahmen M 112, M 114 in Riesa-Gröba“. Weitere Vorhaben sind Ausbau der B 169 östlich von Riesa (Vorabstimmungen) sowie Ausbau der S 88 in Diesbar, Gohlis Leckwitz und Nünchritz.

Der Petitionsausschuss bemerkt abschließend, dass die Petition ebenfalls dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit, der mit nachfolgend genannter Vorlage befasst war, zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt wurde: Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)“, Bundestags-Drucksache 18/10879. Der genannte Fachausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Der Deutsche Bundestag hat das Hochwasserschutzgesetz II am 18. Mai 2017 beschlossen. Es wird überwiegend am Tag nach seiner Verkündung in



noch Pet 2-18-18-274-029697

Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist es insbesondere, die Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen - soweit wie möglich und sinnvoll - zu erleichtern und zu beschleunigen, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden, Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen - soweit wie möglich und sinnvoll - zu beschleunigen, die Entstehung von Hochwasser einzudämmen sowie Schäden durch Hochwasser zu verhindern oder zu vermindern. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Beschlussempfehlung und Bericht des Fachausschusses auf Bundestags-Drucksache 18/12404 verwiesen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.